

- innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheins und der konventionellen Nebenflüsse desselben betreffend, bekannt gemacht am 23. Dezember 1841,
- 2) die Supplemente *Artikel XIV.* und *XV.* der Rheinschiffahrts-Convention betreffend, bekannt gemacht unterm 24. Dezember 1841;

## II. die Verträge:

- 1) zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Ottomanschen Pforte vom  $\frac{19}{22}$ . Oktober 1840, —
- 2) mit Hannover und Oldenburg, die steuerlichen Verhältnisse verschiedener herzoglich braunschweigischer Landestheile betreffend vom 10. Dezember 1841, —
- 3) mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, die Erneuerung des unterm 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend, vom 17. Dezember 1841,
- 4) die Erweiterung der Münzconvention betreffend vom 1. Juli 1842; —

## IV. die neuen Verträge über Zollanschlüsse zwischen den Zollvereins-Staaten und

- 1) dem Fürstenthume Lippe vom 18. Oktober 1841,
- 2) dem Herzogthume Braunschweig vom 19. Oktober 1841,
- 3) der Grafschaft Schaumburg vom 13. November 1841,
- 4) dem Fürstenthume Pyrmont vom 11. Dezember 1841 und
- 5) dem Großherzogthume Luxemburg vom 8. Februar 1842 —

zur Anerkennung bezüglich der den sächsischen Wirkungskreis berührenden Punkte — mittheilen lassen, welche auch durch die Gesamtbeschlüsse der beiden Kammern erfolgt ist. —

**B.** Wir genehmigen die Gesamtbeschlüsse der Stände hinsichtlich der die Zoll-Verhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate, nämlich die Befugnisse

I. die Verminderung oder auch Aufhebung so wie die Erhöhung der Zölle und anderer Gebühren im Interesse der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Vereinststaaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Zollvereins-Verträge sich desfalls für sich oder auch zur Vertheidigung mit andern Staaten vereinbaren sollten, oder wenn für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine primitive Einnahme bilden, im Interesse der Landwirtschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung für zeitgemäß erachtet werden sollte, unter dem Vorbehalte der Vorlage und Zustimmung im Hinblick auf die Bestimmung des Abschiedes vom 15. April 1840 Ziff. I. Beschlüsse über die Befugnisse Lit. N. 1. — die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffend — zu verfügen; —

II. Nach Erforderniß hervortretender Umstände, zum Zwecke der Befestigung und Erweiterung des Zollvereins jene besondern finanziellen und sonstigen Verfügungen und Anordnungen sogleich treffen zu können, wodurch dieser Zweck gesichert und erreicht wird, unter dem Vorbehalte, — daß — wie zu I. bereits angeführt ist, — nach Raasgabe der Beziehung auf den sächsischen Wirkungskreis, die Vorlage solcher Momente bei der